

# Ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde

Donnerstag, 29. November 2018, 20.00 Uhr,  
Mehrzweckhalle

---

<b>Vorsitz</b>	██████████, Gemeindepräsident
<b>Protokoll</b>	██████████, Gemeindeverwalterin
<b>Stimmberechtigte</b>	190 Personen
<b>anwesende Stimmberechtigte</b>	16 Personen

---

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden und insbesondere ██████████, tilia Treuhand GmbH, Walterswil, welche im Mandat das Budget, die Erfolgsrechnung sowie den Finanzplan für die Einwohnergemeinde Oeschenbach führt. Der Vorsitzende orientiert, dass die Versammlung vorschrittsgemäss publiziert wurde, nämlich im Anzeiger vom 25. Oktober 2018. Er verweist auf die Botschaft, die jeder Haushaltung zugestellt wurde. Der Vorsitzende orientiert, dass diejenigen BürgerInnen stimmberechtigt sind, die das 18. Altersjahr erreicht haben und mindestens 3 Monate in der Gemeinde angemeldet und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

██████████, ██████████, tilia Treuhand GmbH, Walterswil, ██████████, ██████████, schreibt für die Berner Zeitung, und ██████████, schreibt für den Unter Emmentaler, sind nicht stimmberechtigt. Den übrigen Anwesenden wird das Stimmrecht nicht bestritten. Als Stimmzähler vorgeschlagen und einstimmig gewählt wird:

██████████

Gegen das Protokoll vom 07. Juni 2018 der ordentlichen Versammlung wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat hat das Protokoll genehmigt. Das Protokoll der heutigen Versammlung liegt spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat eingereicht werden. Der Gemeinderat entscheidet über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll. Der Vorsitzende verweist auf die Rügepflicht gemäss Art. 49a Gemeindegesetz. Wer gegen die Versammlungsführung oder Beschlüsse der Versammlung Beschwerde erheben will, muss dies sofort bekannt geben und zusätzlich innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Oberaargau, Wangen, schriftlich einreichen. Gegen die vorgeschlagene Traktandenliste werden keine Einwendungen angebracht. Sie wird wie folgt abgewickelt:

## Traktandenliste

1. **Genehmigung des Budgets 2019 mit Festsetzung der Steueranlagen**  
Beratung und Beschlussfassung
2. **Genehmigung der 2. Teilrevision des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach**  
Beratung und Beschlussfassung
3. **Genehmigung der 1. Teilrevision des Datenschutzreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach**  
Beratung und Beschlussfassung
4. **Genehmigung des Gebührentarifs für die Oelfeuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Oeschenbach**  
Beratung und Beschlussfassung
5. **Wahlen**
  - Neuwahl des Präsidenten / der Präsidentin der Gemeinde und des Gemeinderates
  - Neuwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates Oeschenbach
6. **Verschiedenes**
  - Übergabe der Jungbürgerbriefe des Jahrgangs 2000
  - Verabschiedung des Gemeindepräsidenten

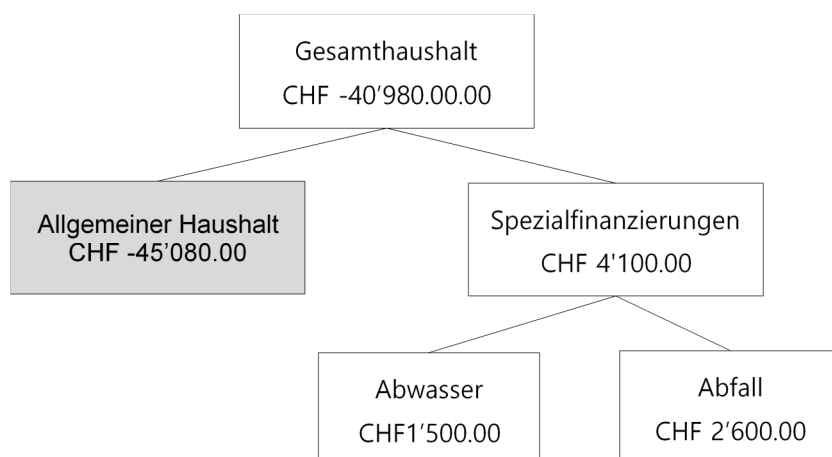
- 
1. **Genehmigung des Budgets 2019 mit Festsetzung der Steueranlagen**  
Beratung und Beschlussfassung
- 

■■■■■■■■■■, tilia Treuhand GmbH, Walterswil, orientiert:

### Vorbericht Budget 2019

#### 0 Auf einen Blick

Das Budget 2019 rechnet mit unveränderter Steueranlage von 2.0 Einheiten. Das Budget des allgemeinen Haushaltes schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 45'080.00 ab. Der Gesamthaushalt, steuerfinanzierter Bereich und Spezialfinanzierungen zusammen, weisen einen Aufwandüberschuss von CHF 40'980.00 aus.



## 1 Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

### 1.1 Allgemeines

Das Budget 2019 wurde nach dem neuen Rechnungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz, erstellt.

### 1.2 Abschreibungen

#### 1.2.1 Bestehendes Verwaltungsvermögen allgemeiner Haushalt

Das am 01.01.2016 bestehende Verwaltungsvermögen wurde zu Buchwerten ins HRM2 übernommen:

Das bestehende Verwaltungsvermögen	CHF	329'328.80
wird innert		12 Jahren

d. h. ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2027 linear abgeschrieben.

Dies ergibt einen jährlichen Abschreibungssatz von		8.33%
oder	CHF	27'442.80

#### 1.2.2 Neues Verwaltungsvermögen

Auf neuem Verwaltungsvermögen, d. h. nach Einführung von HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 Gemeindeverordnung GV) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

### 1.3 Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne steuerfinanzierte Investitionen bis zum Betrag von CHF 20'000.00 und gebührenfinanzierte Investitionen bis zum Betrag von CHF 5'000.00 (maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Artikel 79a GV) der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

## 2 Erläuterungen

### 2.1 Allgemeines

Der Gesamthaushalt schloss im Jahr 2017 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 13'712.20 ab. Das nach HRM2 definierte Eigenkapital beträgt per 31.12.2017 CHF 1'040'852.25.

### 2.2 Erfolgsrechnung

#### 2.2.1 Erläuterungen zum Personalaufwand

Der Personalaufwand rechnet mit CHF 14'850.00 tieferem Aufwand gegenüber dem Budget 2018. Dies ist auf die neue Lösung mit der externen Führung der Finanzverwaltung begründet.

#### 2.2.2 Erläuterungen zum Sachaufwand

Der Sachaufwand im Budget 2019 nimmt um CHF 23'500.00 zu. Die externe Führung der Finanzverwaltung ist eingestellt sowie Honorarkosten für die Aufnahme von privaten Wasserversorgungen.

#### 2.2.3 Erläuterungen zu den Abschreibungen

Die Abschreibungen betragen im Budget 2019 CHF 34'500.00. Mit Inbetriebnahme der Investitionen beginnt die Nutzungsdauer zu laufen und der Abschreibungsbedarf nimmt gegenüber der Vorjahresrechnung zu.

#### 2.2.4 Erläuterungen zum Transferaufwand

Die Beiträge an Kanton, Gemeinden und Gemeindeverbände steigen um CHF 29'330.00.

## 2.2.5 Erläuterungen zum Fiskalertrag

Auf Grund der aktuellen Hochrechnungen wird davon ausgegangen, dass die ordentlichen Steuererträge im Rahmen der Jahresrechnung 2017 ausfallen werden.

## 2.2.6 Erläuterungen zur Funktionalen Gliederung

(JR = Jahresrechnung)

### 0 Allgemeine Verwaltung

in CHF	Budget 2019	Budget 2018	JR 2017
Aufwand	155'600.00	158'700.00	137'826.97
Ertrag	9'300.00	9'300.00	9'228.85
Nettoaufwand	146'300.00	149'400.00	128'598.12

#### 0110 Legislative

Im Jahr 2019 finden Gesamterneuerungswahlen des National- und Ständerates statt, was Kosten für den Versand von Wahlmaterial sowie die Arbeiten des Wahl- und Abstimmungsausschusses auslösen wird.

#### 0220 Allgemeine Dienste

Die Kosten für die externe Führung der Finanzverwaltung sind mit CHF 14'000.00 berücksichtigt. Für die neue Lösung des NRM-Servers mit externen Zugriffen, sind Kosten von CHF 3'500.00 im Budget eingestellt.

### 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

in CHF	Budget 2019	Budget 2018	JR 2017
Aufwand	26'000.00	30'150.00	24'103.00
Ertrag	14'700.00	14'700.00	11'324.00
Nettoaufwand	11'300.00	15'450.00	12'779.00

#### 1500 Feuerwehr

Die Feuerwehr rechnet mit einem Nettoaufwand von CHF 4'300.00. Der Beitrag an die RUWO fällt um CHF 3'500.00 tiefer aus als im Budget 2018.

### 2 Bildung

in CHF	Budget 2019	Budget 2018	JR 2017
Aufwand	310'230.00	288'700.00	279'382.65
Ertrag	131'250.00	108'000.00	103'988.50
Nettoaufwand	178'980.00	180'700.00	175'394.15

#### 2110 Kindergarten

In den nächsten Schuljahren werden mehr Kinder den Kindergarten besuchen.

#### 2120 Primarstufe

Die Schul- und Gehaltskostenbeiträge werden ab dem Jahr 2019 nicht mehr auf einzelne Gemeinde- oder Schulbeiträge budgetiert. Auf Grund der Schülerzahlen nehmen die Beiträge aber auch die Rückerstattung durch den Kanton zu.

#### 2130 Sekundarstufe I

Die Schulkosten sowie der Gehaltskostenanteil werden nur noch je auf ein Konto verbucht, was ein Vergleich zum Vorjahr schwieriger macht. Die Kosten und Kantonsbeiträge sind auf Grund der aktuellen Schülerzahlen und den Planungshilfen des Kantons berechnet worden.

### 2170 Schulliegenschaften

Für den Unterhalt der Schul- und Mehrzweckanlage ist nur ein Betrag von CHF 5'000.00 im Budget eingestellt. Zur Zeit sind keine Unterhaltsarbeiten geplant. Falls grössere Reparatur- oder Unterhaltskosten anfallen werden, sind diese separat zu beschliessen.

### 2195 Schülertransporte

Die Kosten liegen im Rahmen der Vorjahre.

### 3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

in CHF	Budget 2019	Budget 2018	JR 2017
Aufwand	1'700.00	1'400.00	1'924.80
Ertrag	0.00	0.00	0.00
<b>Nettoaufwand</b>	<b>1'700.00</b>	<b>1'400.00</b>	<b>1'924.80</b>

Die Aufwendungen liegen im Rahmen der Vorjahre.

### 4 Gesundheit

in CHF	Budget 2019	Budget 2018	JR 2017
Aufwand	750.00	750.00	169.10
Ertrag	0.00	0.00	0.00
<b>Nettoaufwand</b>	<b>750.00</b>	<b>750.00</b>	<b>169.10</b>

Die Aufwendungen liegen im Rahmen der Vorjahre.

### 5 Soziale Sicherheit

in CHF	Budget 2019	Budget 2018	JR 2017
Aufwand	202'600.00	198'700.00	187'530.65
Ertrag	500.00	300.00	461.00
<b>Nettoaufwand</b>	<b>202'100.00</b>	<b>198'400.00</b>	<b>187'069.65</b>

### 5320 Ergänzungsleistung AHV/IV

Der Kanton rechnet damit, dass die Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistungen um CHF 13.00 pro Einwohner höher ausfallen werden, als in der Berechnung für das Budget 2018 berechnet wurden. Dies ergibt im Budget 2019 einen um CHF 4'100.00 höheren Aufwand als im Budget 2018.

### 5799 Lastenausgleich Sozialhilfe

Auf Grund der Prognoseannahmen des Kantons wird der Kostenanteil am Lastenausgleich Sozialhilfe um CHF 1'000.00 zunehmen.

### 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

in CHF	Budget 2019	Budget 2018	JR 2017
Aufwand	73'600.00	56'000.00	34'970.50
Ertrag	550.00	750.00	547.00
<b>Nettoaufwand</b>	<b>73'050.00</b>	<b>55'250.00</b>	<b>34'423.50</b>

### 6150 Gemeindestrassen

Im Budget 2019 ist die Strassensanierung Färenbergwald mit CHF 17'000.00 eingestellt, zusätzlich zum ordentlichen Strassenunterhalt von CHF 13'000.00

## 7 Umweltschutz und Raumordnung

in CHF	Budget 2019	Budget 2018	JR 2017
Aufwand	78'400.00	77'400.00	105'621.15
Ertrag	58'100.00	62'100.00	90'958.15
<b>Nettoaufwand</b>	<b>20'300.00</b>	<b>15'300.00</b>	<b>14'663.00</b>

### 7100 Wasserversorgung allgemein

Im Budget 2019 sind Kosten von CHF 4'800.00 eingestellt für die Erfassung der privaten Wasserversorgungen.

### Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

in CHF	Budget 2019	Budget 2018	JR 2017
Aufwand	37'000.00	39'000.00	61'614.05
Ertrag	38'500.00	38'500.00	71'299.45
<b>Nettoertrag</b>	<b>1'500.00</b>	<b>-500.00</b>	<b>9'685.40</b>

Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung rechnet mit einem Gewinn von CHF 1'500.00, welcher auf das Eigenkapital der Spezialfinanzierung übertragen wird.

### Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

in CHF	Budget 2019	Budget 2018	JR 2017
Aufwand	17'000.00	19'500.00	15'631.90
Ertrag	19'600.00	19'600.00	19'256.70
<b>Nettoertrag</b>	<b>2'600.00</b>	<b>100.00</b>	<b>3'624.80</b>

Die Abfallrechnung rechnet im Jahr 2019 mit einem Gewinn von CHF 2'600.00. Der Gewinn wird auf das Eigenkapital der Spezialfinanzierung übertragen.

## 8 Volkswirtschaft

in CHF	Budget 2019	Budget 2018	JR 2017
Aufwand	1'700.00	1'200.00	1'718.50
Ertrag	13'500.00	12'600.00	13'446.50
<b>Nettoertrag</b>	<b>11'800.00</b>	<b>11'400.00</b>	<b>11'728.00</b>

### 8710 Elektrizität allgemein

Von der Onyx Energie Dienste AG wird mit Konzessionsgebühren von CHF 12'900.00 gerechnet.

## 9 Finanzen und Steuern

in CHF	Budget 2019	Budget 2018	JR 2017
Aufwand	103'500.00	100'300.00	219'290.38
Ertrag	726'180.00	705'550.00	762'583.70
<b>Nettoertrag</b>	<b>622'680.00</b>	<b>605'250.00</b>	<b>543'293.32</b>

### 9100 Allgemeine Gemeindesteuern

Bei den Einkommenssteuern natürlicher Personen wird mit einem Zuwachs von 1.5% gerechnet.

### **9101 Sondersteuern**

Sondersteuern sind einmalige Steuererträge, welche nicht voraus berechnet werden können. Die Erträge sind auf Grund von Vorjahreswerten eingesetzt worden.

### **9300 Finanz- und Lastenausgleich**

Gemäss den Vorausrechnungen des Kantons ist damit zu rechnen, dass der Nettoertrag Gemeindeanteil an den Finanz- und Lastenausgleich gegenüber dem Budget 2018 um rund CHF 7'300.00 höher ausfallen wird.

### **9630 Liegenschaften Finanzvermögen**

Aus den Liegenschaften des Finanzvermögens kann bei einer Vermietung der Wohnungen mit einem Nettoertrag von rund CHF 15'300.00 gerechnet werden.

### **9900 Nicht aufgeteilte Posten**

In dieser Funktion werden die Abschreibungen auf neuem Verwaltungsvermögen verbucht. Die Werte ergeben sich aus den Investitionsausgaben und –einnahmen seit Einführung von HRM2.

### **9901 Abschreibungen bestehendes Verwaltungsvermögen**

In dieser Funktion werden die Abschreibungen auf dem per 1.1.2016 bestehenden Verwaltungsvermögen nach altem Recht verbucht.

## **2.3 Investitionsrechnung**

Im Budget 2019 sind folgende Investitionen eingestellt:

- Neuvermessung des Gemeindegebietes (1. Tranche)
- Investitionsbeitrag Oberstufenzentrum Kleindietwil
- Nachführung GEP (Spezialfinanzierung Abwasser)

## **3 Ergebnis**

### **3.1 Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde**

#### **3.1.1 Erfolgsrechnung**

Das Gesamtergebnis zeigt auf, wieviel Aufwand und Ertrag die gesamte Gemeinde inklusive der Spezialfinanzierungen verursacht, beziehungsweise generiert. Nach zusätzlicher Berücksichtigung von Finanzaufwand und -ertrag wird das Ergebnis mit CHF -40'980.00 ausgewiesen. Dieses Ergebnis zeigt, dass mit Steuererträgen, Beiträgen und Gebühren die Aufwendungen der Gemeinde nicht gedeckt werden können.

#### **3.1.2 Investitionsrechnung**

Der Gesamthaushalt rechnet mit CHF 70'280.00 Investitionsausgaben.

#### **3.1.3 Finanzierungsausweis**

Der Finanzierungsausweis berücksichtigt alle geldmässigen Zu- und Abflüsse. Der gesamte Haushalt weist einen Finanzierungsfehlbetrag nach Investitionen von CHF 70'280.00 aus

### **3.2 Ergebnis allgemeiner Haushalt**

Der allgemeine Haushalt zeigt das Ergebnis des bisherigen Steuerhaushaltes. Das Budget 2019 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 45'080.00 ab.

### **3.5 Spezialfinanzierung Abwasser**

Die Spezialfinanzierung Abwasser rechnet mit einem Gewinn von CHF 1'500.00. Dieser Betrag wird auf das Eigenkapital der Spezialfinanzierung übertragen.

### 3.6 Spezialfinanzierung Abfall

Für das Jahr 2019 rechnet die Spezialfinanzierung Abfall mit einem Gewinn von CHF 2'600.00. Der Betrag wird auf das Eigenkapital der Spezialfinanzierung übertragen.

### 3.7 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals. Die Spezialfinanzierungen aus Rechnungsausgleich zeigen die Abschlüsse der Rechnungen Abwasser und Abfall auf. Die Rückstellungen für zukünftige Investitionen werden als Vorfinanzierungen dargestellt. In die Werterhaltung Abwasser wird weit mehr eingelegt, als für Abschreibungen und Erneuerungsunterhalt entnommen werden kann. Der Bilanzüberschuss / -fehlbetrag bildet den Teil des Eigenkapitals ab, welcher mit den Steuererträgen beeinflusst wird.

## 8 Antrag des Gemeinderates

- a) Genehmigung der Steueranlage von 2.0 Einheiten für die Gemeindesteuern (wie bisher).
- b) Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuer mit 1.0 ‰ des amtlichen Wertes (wie bisher).
- c) Genehmigung des Budgets 2019 bestehend aus:

Erfolgsrechnung	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	949'980.00
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	909'000.00
	Aufwandüberschuss	CHF	-40'980.00
	davon		
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	895'980.00
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	850'900.00
	Aufwandüberschuss	CHF	-45'080.00
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	37'000.00
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	38'500.00
	Ertragsüberschuss	CHF	1'500.00
	Aufwand Abfall	CHF	17'000.00
	Ertrag Abfall	CHF	19'600.00
	Ertragsüberschuss	CHF	2'600.00
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	81'700.00
	Einnahmen	CHF	9'000.00
	Nettoinvestitionen	CHF	72'700.00

Der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 wird beantragt, das Budget 2019 zu genehmigen.

### Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt.

### Beschluss (einstimmig)

- a) Genehmigung der Steueranlage von 2.0 Einheiten für die Gemeindesteuern (wie bisher).
- b) Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuer mit 1.0 ‰ des amtlichen Wertes (wie bisher).
- c) Genehmigung des Budgets 2019 bestehend aus:



Erfolgsrechnung	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	949'980.00
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	909'000.00
	Aufwandüberschuss	CHF	-40'980.00
	davon		
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	895'980.00
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	850'900.00
	Aufwandüberschuss	CHF	-45'080.00
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	37'000.00
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	38'500.00
	Ertragsüberschuss	CHF	1'500.00
	Aufwand Abfall	CHF	17'000.00
	Ertrag Abfall	CHF	19'600.00
	Ertragsüberschuss	CHF	2'600.00
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	81'700.00
	Einnahmen	CHF	9'000.00
	Nettoinvestitionen	CHF	72'700.00

---

## 2. **Genehmigung der 2. Teilrevision des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach**

Beratung und Beschlussfassung

---

Das Organisationsreglement OGR muss einer Teilrevision unterzogen werden. Dies aus folgenden Gründen:

### **Wahl- und Abstimmungsausschuss**

Seit der Abstimmung vom 25. November 2018 werden die Resultate der Abstimmungen direkt auf dem Internet erfasst auf einer kantonalen Plattform. Die Organisation des Abstimmungsausschusses regeln die Gemeinden in ihrer Autonomie. Art. 37 der Verordnung über die politischen Rechte hält fest, dass die Gemeinde festlegen muss, ob der Stimmausschuss oder einzelne seiner Mitglieder als ständige Kommission auf Amtsdauer gewählt werden oder ob und inwieweit der Ausschuss für jede Wahl oder Abstimmung neu bestellt wird. Bezüglich Wählbarkeit der Mitglieder gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes. Der Abstimmungsausschuss wird für jede Abstimmung neu zusammengestellt – mit Ausnahme des Präsidiums.

### **Notkredit**

Anlässlich der Inspektion der Gemeindeverwaltung Oeschenbach durch das Regierungsstatthalteramt Ob- und Nidwalden vom 03. November 2016 haben sie die Einräumung einer finanziellen Kompetenz für zeitlich dringlich anzuordnende Massnahmen z. B. an das Gemeindepräsidium, dessen Stellvertretung oder an den Gemeindeverwalter empfohlen. Es wurde ein entsprechender Artikel ins OGR der Einwohnergemeinde Oeschenbach aufgenommen.

### **Anpassung ans Musterreglement**

Das OGR der Einwohnergemeinde Oeschenbach wird den aktuellsten Wortlauten und Bestimmungen des Musterreglementes des Amtes für Gemeinden und Raumordnung AGR angepasst.

Das Organisationsreglement muss zwingend zur Vorprüfung beim AGR eingereicht werden. Diese Vorprüfung ist im September 2018 erfolgt. Nach der Gemeindeversammlung muss das OGR zur Genehmigung ebenfalls beim AGR eingereicht werden.

#### **Antrag**

- Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Genehmigung der 2. Teilrevision des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach.
- Sie tritt per sofort in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

#### **Diskussion**

Die Diskussion wird nicht verlangt.

#### **Beschluss (einstimmig)**

- Die Gemeindeversammlung genehmigt die 2. Teilrevision des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach.
- Sie tritt per sofort in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

---

### **3. Genehmigung der 1. Teilrevision des Datenschutzreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach** Beratung und Beschlussfassung

---

Das europäische Datenschutzrecht ist modernisiert worden. Geändert bzw. neu erlassen worden sind drei Erlasse:

- EU-Datenschutzrichtlinie 2016/680 über den Schutz personenbezogener Daten
- Verordnung 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)
- Europaratskonvention SEV 108 (Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten)

Der Kanton Bern hat zur Anpassung seines Datenschutzrechts die Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie 2016/680 über den Schutz personenbezogener Daten (Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie EV EDS) erlassen. Diese trat am 01. September 2018 in Kraft. Die EV EDS findet Anwendung auf Behörden, die zuständig sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschliesslich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Eine Teilrevision des Datenschutzreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach sowie ein Übernehmen der Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen ist Voraussetzung dafür, dass sich das Datenschutzrecht der Einwohnergemeinde Oeschenbach auf einem aktuellen Stand befindet.

#### **Antrag**

- Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Genehmigung der 1. Teilrevision des Datenschutzreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach.
- Sie tritt per sofort in Kraft.

#### **Diskussion**

Die Diskussion wird nicht verlangt.

### **Beschluss (einstimmig)**

- Die Gemeindeversammlung genehmigt die 1. Teilrevision des Datenschutzreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach.
  - Sie tritt per sofort in Kraft.
- 

## **4. Genehmigung des Gebührentarifs für die Oelfeuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Oeschenbach**

Beratung und Beschlussfassung

---

Es macht Sinn, wenn die von [REDACTED], Kornstrasse 4, 4950 Huttwil, Kaminfeger, betreuten Einwohnergemeinden im Sinne einer Gleichbehandlung alle die gleichen Ansätze übernehmen. Die Einwohnergemeinde Auswil hat nach Absprache mit [REDACTED] einen Gebührentarif erarbeitet. Die von [REDACTED] betreuten Nachbargemeinden schlagen den neuen Gebührentarif ihren Gemeindeversammlungen ebenfalls zur Genehmigung vor.

### **Gebührenansätze bisher in der Einwohnergemeinde Oeschenbach:**

- Einstufige Brenner CHF 92.30
- Mehrstufige Brenner CHF 117.75

### **Gebührenansätze neu:**

- Einstufige Brenner CHF 73.00
- Mehrstufige Brenner CHF 92.00

### **Antrag**

- Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Genehmigung des Gebührentarifs für die Oelfeuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Oeschenbach.
- Er tritt rückwirkend per 01. Oktober 2018 in Kraft.
- Der Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Oeschenbach aus dem Jahr 2003 wird aufgehoben.

### **Diskussion**

Die Diskussion wird nicht verlangt.

### **Beschluss (einstimmig)**

- Die Gemeindeversammlung genehmigt den Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Oeschenbach.
  - Er tritt rückwirkend per 01. Oktober 2018 in Kraft.
  - Der Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Oeschenbach aus dem Jahr 2003 wird aufgehoben.
- 

## **5. Wahlen**

- Neuwahl des Präsidenten / der Präsidentin der Gemeinde und des Gemeinderates
  - Neuwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates Oeschenbach
- 

Die Bestimmungen betreffend Wahlen befinden sich in Art. 44ff des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach:

---

Wählbarkeit

**Art. 44** Wählbar sind

a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der

- Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in das Rechnungsorgan nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 46</b> Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>
Ausscheidungsregeln	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 46, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p><sup>2</sup> Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.</p> <p><sup>3</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p><b>Art. 48</b> Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates werden gestaffelt gewählt. Es finden alle zwei Jahre Gemeinderatswahlen statt.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p>

<sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

<sup>4</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.

## Amtszwang

**Art. 51** <sup>1</sup> Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

<sup>2</sup> Ablehnungsgründe sind:

- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
- b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

<sup>3</sup> Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

<sup>4</sup> Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.

<sup>5</sup> Die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses richtet sich gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

## Wahlverfahren

### **Art. 52**

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 52)
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 52) und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 56).

Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 53</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<b>Art. 54</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<p><b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li> <li>– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder</li> <li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p><b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<b>Art. 58</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	<b>Art. 59</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

---

## Präsident der Gemeinde und des Gemeinderates Oeschenbach

██████████ wurde am 09. Dezember 2009 in die erste ordentliche Amtszeit vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 gewählt. Vorher hat er die Amtszeit (ein Jahr) von ██████████, welcher per 31. Dezember 2008 demissionierte, beendet. Am

05. Dezember 2013 wurde er in die zweite ordentliche Amtszeit vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 gewählt. Am 07. Dezember 2017 wurde er in die dritte ordentliche Amtszeit gewählt für die Zeit vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021. Er hat seine Demission per 31. Dezember 2018 eingereicht. Der Gemeinderat Oeschenbach hat sich entschieden, eine Person aus den bereits amtierenden Gemeinderatsmitgliedern als Präsident der Gemeinde und des Gemeinderates vorzuschlagen. Die gewählte Person wird die Amtszeit des abtretenden Gemeindepräsidenten beenden und hat dann die Möglichkeit, drei weitere Amtsdauern à 4 Jahre anzuhängen. Es handelt sich dabei um [REDACTED], Sonnhalde 81, 4943 Oeschenbach. Er wurde am 03. Dezember 2015 in den Gemeinderat Oeschenbach gewählt. In den vergangenen drei Jahren hatte er das Ressort Schule inne. Der Gemeinderat Oeschenbach hat sich entschieden, dem Volk einen Einervorschlag vorzulegen. Gemäss Art. 52 Bst. c des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach können die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt werden, wenn nicht mehr Vorschläge als Sitze zu besetzen sind vorliegen.

#### **Wahlvorschlag des Gemeinderates PräsidentIn der Gemeinde und des Gemeinderates**

- Der Gemeinderat schlägt zu Wahl vor:
  - [REDACTED], Jg. 1988, Sonnhalde 81, 4943 Oeschenbach

Es gehen keine weiteren Vorschläge ein.

#### **Gewählt ist**

- [REDACTED], Jg. 1988, Sonnhalde 81, 4943 Oeschenbach

#### **Neuwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates Oeschenbach**

Da [REDACTED], Sonnhalde 81, 4943 Oeschenbach, zum Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates gewählt worden ist, ist ein neues Mitglied in den Gemeinderat Oeschenbach zu wählen. Sie hat die Amtsdauer von ihm zu beenden. Der Gemeinderat hat mit möglichen Kandidaten Gespräche gesucht. Es freut den Gemeinderat Oeschenbach, dem Volk eine junge, engagierte, zuverlässige und interessierte Bürgerin vorschlagen zu können. Es handelt sich um [REDACTED], Schattseite 10a, 4943 Oeschenbach. Der Gemeinderat Oeschenbach hat sich entschieden, dem Volk einen Einervorschlag vorzulegen. Die gewählte Person wird die Amtszeit des neu gewählten Gemeindepräsidenten beenden und hat dann ebenfalls die Möglichkeit, drei weitere Amtsdauern à 4 Jahre anzuhängen. Gemäss Art. 52 Bst. c des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach können die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt werden, wenn nicht mehr Vorschläge als Sitze zu besetzen sind vorliegen.

#### **Wahlvorschlag des Gemeinderates Gemeinderatsmitglied**

- Der Gemeinderat schlägt zur Wahl vor:
  - [REDACTED], Jg. 1981, Schattseite 10a, 4943 Oeschenbach

Es gehen keine weiteren Vorschläge ein.

#### **Gewählt ist**

- [REDACTED], Jg. 1981, Schattseite 10a, 4943 Oeschenbach

---

## **6. Verschiedenes**

- Übergabe der Jungbürgerbriefe des Jahrgangs 2000
- Verabschiedung des Gemeindepräsidenten

---

Leider sind beide Jungbürger nicht anwesend. Die Jungbürgerbriefe werden durch Jürg Zulliger an seinen Sohn und der andere Jungbürgerbrief per Post zugestellt.

██████████, Gemeindepräsident, bedankt sich an dieser Stelle bei ██████████, welcher während ungefähr zwei Jahren der Einwohnergemeinde Oeschenbach als Mitglied der Wegequipe zur Verfügung gestanden ist. Er hat infolge seiner Gesundheit sein Amt auf Ende Jahr 2018 abgegeben.

Die Diskussion wird nicht mehr verlangt.

██████████ bedankt sich bei Peter Haslebacher für seinen langjährigen Einsatz.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 20.45 Uhr.

Im Anschluss an die Versammlung sind alle Anwesenden zu einem Apéro eingeladen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

██████████

Die Gemeindeverwalterin:

██████████



## **Bescheinigung**

Das Protokoll der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Oeschenbach vom 29. November 2018 ist vom 06. Dezember 2018 bis am 04. Januar 2019 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Einsprachen sind keine eingegangen.

4943 Oeschenbach,

Die Gemeindeverwalterin

██████████

## **Genehmigung**

Das vorstehende Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung Oeschenbach vom 29. November 2018 ist an der heutigen Sitzung vom Gemeinderat Oeschenbach genehmigt worden.

4943 Oeschenbach,

GEMEINDEVERSAMMLUNG  
Der Gemeindepräsident:

██████████

Die Gemeindeverwalterin:

██████████